

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales
Amtschef Dr. Markus Gruber
80797 München
Nur per Email an: Referat-V3@stmas.bayern.de

Unser Zeichen: Be-LW
Tel.: 089/30 611-0
Margit Berndl
15. April 2026
[✉/m.berndl@paritaet-bayern.de](mailto:m.berndl@paritaet-bayern.de)

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. (kurz: der Paritätische in Bayern) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der offiziellen Verbändeanhörung zum Entwurf des 1. Änderungsgesetzes BayKiBiG (Schreiben vom 10. März 2026, Az. StMAS-V3/6511-1/874).

Der Paritätische in Bayern begrüßt ausdrücklich das Ansinnen der Bayerischen Staatsregierung, die Kindertagesbetreuung in Bayern durch eine deutliche Erhöhung der finanziellen Förderung sowie durch gezielte Entbürokratisierung zukunftsfähig zu gestalten. Die Reform des BayKiBiG ist ein wichtiger Schritt, um frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die geplante Erhöhung der staatlichen Finanzierung sowie die Bemühungen um eine Vereinfachung von Verwaltungsprozessen werden positiv wahrgenommen und sind geeignet, die Träger in ihrer täglichen Arbeit spürbar zu entlasten. Wir erkennen an, dass die Staatsregierung hier einen erheblichen finanziellen Kraftakt unternimmt und den Dialog mit den Verbänden und Trägern sucht.

Gleichwohl enthält der vorliegende Gesetzentwurf **zentrale Stellen, die noch konstruktiver Gespräche und konkreter Änderungen bedürfen**. Die nachfolgende Stellungnahme benennt diese Punkte im Einzelnen und verbindet sie mit konkreten Forderungen und Anregungen des Paritätischen Landesverbandes Bayern.

1. Finanzierung

Die geplante Erhöhung des Qualitätsbonus, sowie die gesetzliche Sicherung der Teamkräfteförderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie trägt dazu bei, die erheblichen Kostensteigerungen der vergangenen Jahre – insbesondere durch Tarifentwicklungen,

gestiegene Energiekosten und Inflation – zumindest teilweise aufzufangen und personell mehr Planungssicherheit zu erhalten. Die Vereinfachung der Berechnungsgrundlage des Basiswerts schafft mehr Transparenz. Der Paritätische in Bayern begrüßt eine klarere und nachvollziehbarere Dynamisierungsformel. Es ist jedoch anzumerken, dass die Reduzierung auf eine einzige Entgeltgruppe (S 8a/4) das Risiko birgt, dass überproportionale Steigerungen in anderen Entgeltgruppen (z. B. bei Ergänzungskräften) nicht ausreichend abgebildet werden. Daher wird empfohlen, hier eine weitere Bezugsgröße einzubeziehen.

Der Paritätische Landesverband Bayern weist darauf hin, dass die künftige gesetzliche Betriebskostenfinanzierung nach wie vor nicht ausreicht, um die tatsächlich anfallenden Betriebskosten der Einrichtungen angemessen zu decken. Das Bündnis für frühkindliche Bildung hatte sich für eine Steigerung der durchschnittlichen Betriebskostenförderung auf 90 Prozent ausgesprochen, um flächendeckend vergleichbare Rahmenbedingungen zu erhalten. Darin eingeschlossen war, der Notwendigkeit zusätzlicher freiwilliger Leistungen der Kommunen entgegenzuwirken und Elternbeiträge stabil zu halten. Der vorliegende Entwurf hält den Erwartungen hier nicht stand. Es findet zwar eine deutliche Erhöhung des Qualitätsbonus statt, die Gesamtförderung erreicht jedoch nicht den angestrebten Zielwert. Die Einführung der weiteren Säule der Teamkräfteförderung wirkt sich zudem – ausgehend vom Ausgangspunkt 2026 - je nach Trägerstruktur und Einrichtungsgröße sehr unterschiedlich aus – für manche positiv, für andere negativ (s.u.).

Die Anhebung des Qualitätsbonus zielt laut dem Entwurf auch auf die Stabilisierung der Elternbeiträge ab. Der Paritätische in Bayern betont, dass diese politische Erwartungshaltung auf der vorliegenden Basis nicht erfüllbar ist. Nach ersten Berechnungen der Träger wird die Umschichtung des Elternbeitragszuschusses in den Qualitätsbonus die Eltern nicht per se spürbar entlasten. An anderer Stelle entstehen Verschlechterungen (z. B. bei der Teamkräfteförderung oder durch Änderung der Refinanzierung der Sprachfachkräfte, s.u.), die die Erhöhung des Qualitätsbonus aufzehren. Es ist daher zu erwarten, sollte keine Änderung vorgenommen werden, dass sich die Elternbeiträge zwischen kleinen und großen Einrichtungen künftig noch stärker unterscheiden, da sich die derzeit geplante Reform je nach Einrichtungsgröße und -typ sehr verschieden auswirken wird. Die öffentliche Kommunikation der Staatsregierung der Erwartung stabiler Elternbeiträge verschiebt den Druck auf die Träger der Kindertagesbetreuung, die im Spannungsfeld der Erwartung niedriger, sozial verträglicher Elternbeiträge, guter pädagogischer Qualität und Personalschlüssel und der Prämisse der Wirtschaftlichkeit stehen. Es wird den Trägern obliegen, Eltern die jeweiligen Auswirkungen zu erklären. **Aus diesem Grund schlägt der Paritätische in Bayern vor, die Formulierung „Stabilisierung der Elternbeiträge“ zu streichen und durch „Stabilisierung des Systems“ zu ersetzen.**

Mit dem vorliegenden Entwurf, der u.a. keine Dynamisierung des Qualitätsbonus beinhaltet, besteht zudem weiterhin die Gefahr, dass die Finanzierungslücken bestehen bleiben. Der positive Effekt des Aufwuchses des Qualitätsbonus wird damit schrittweise verpuffen und Defizite werden nach wie vor – wo möglich – von Kommunen getragen werden müssen oder zu einer zunehmenden Abhängigkeit von Elternbeiträgen führen.

Um die Wirkung der Umschichtung der ehemaligen bayerischen Familienleistungen nachhaltig zu gewährleisten, muss der Qualitätsbonus dynamisiert werden.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. ist im bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DEBYLT0118 eingetragen.

Die Finanzierung darf nicht allein von jährlichen Haushaltsentscheidungen abhängen, sondern muss gesetzlich abgesichert sein.

2. Teamkräftepauschale

Die Verstetigung und gesetzliche Verankerung einer Teamkräfteförderung ist dem Grunde nach positiv zu werten. Der Wegfall des Kriteriums der Zusätzlichkeit und die fehlende Verknüpfung mit Bundesmitteln schaffen Planungssicherheit und werden ausdrücklich begrüßt. Positiv hervorzuheben ist, dass erstmalig Horte von der Möglichkeit des Einsatzes zusätzlichen Personals profitieren. Dies stärkt dieses Angebot im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschulkindern. Auch begrüßenswert ist die Steigerung der Pauschalen sowie die anschließende Dynamisierung.

In Beispielrechnungen zeigt sich jedoch deutlich, dass vor allem kleinere und Einrichtungen von mittlerer Größe (bis ca. 70 Plätze), die bisher Personalbonus und/oder Assistenzkräfte gefördert bekamen, durch die Umschichtung strukturell geschwächt werden. Die Pauschale begünstigt große Einrichtungen überproportional. **Für kleine Einrichtungen ist eine Mindestförderung bzw. Mindestpauschale von mindestens 25.000 € jährlich, mit jährlicher Steigerung zu prüfen, um den Erhalt der Trägervielfalt in Bayern zu unterstützen.**

Die ab 2028 geltenden Mindestumfänge der Beschäftigung der Teamkräfte, gekoppelt an Plätzen **sollte Stundenumfänge umfassen, die in den Einrichtungen und den tatsächlichen Beschäftigungsverhältnissen abbildbar sind**, hinterlegt werden, um sinnvolle Beschäftigungsverhältnisse in der je eigenen (Tarif-)Struktur der Träger zu ermöglichen.

3. Funktionsstellenpauschale

Eine sozialräumliche Steuerung zusätzlicher Ressourcen und bedarfsgerechter Einsatz von Unterstützungsstrukturen wird grundsätzlich befürwortet. Die Einführung von Funktionspauschalen, die an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu diesem Zwecke ausgereicht werden, wird jedoch kritisch bewertet, insbesondere aus den folgenden Gründen:

Die geplante Mittelausstattung von rund 29,41 Mio. Euro ist deutlich zu gering. Das Geld wird so stark zersplittert, dass die Landkreise kaum sinnvoll handeln können. Der Verteilschlüssel nach Anzahl der Einrichtungen (nicht nach Plätzen) sollte strukturell überdacht werden.

Die Verlagerung der Steuerungsverantwortung vom Staat auf die Landkreise und kreisfreien Städte wird kritisch bewertet. Es fehlt jegliche im Gesetz strukturell verankerte Mitsprache der freien Träger bei der Mittelverwendung auf Ebene der Landratsämter. Es besteht keine Pflicht zur Weiterleitung der Mittel an freie Träger. Landratsämter können entscheiden, die Mittel für eigene kommunale Einrichtungen oder für eigenes Personal (z. B. Fachberatung beim Jugendamt) zu verwenden. Freie Träger haben keinen Rechtsanspruch auf eine anteilige Zuteilung und werden systematisch geschwächt.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. ist im bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DEBYLT0118 eingetragen.

Wichtige Qualitätsmaßnahmen wie Sprachförderung, PQB und digitale Bildung könnten damit nicht mehr flächendeckend finanziert werden. Gewachsene Strukturen werden ausgehebelt, Landkreise müssen bei gleichzeitig geringen Mitteln neue Strukturen aufbauen.

Daher benötigt es dringend transparente Vergabekriterien und eine verbindliche Beteiligung der freien Träger, die strukturell im Gesetz verankert ist.

Es bedarf zudem einer trennscharfen Definition von Funktionsstellen. Im Diskurs der Frühpädagogik ist der Begriff wie folgt gefasst: Die Prognos AG definiert Funktionsstellen als differenzierte Aufgabenbereiche innerhalb der Kita, die über die reguläre Gruppenarbeit hinausgehen und eine fachliche Spezialisierung erfordern. Sie sind Ausdruck von Fachkarrieren – also horizontalen (fachspezifischen) oder vertikalen (aufstiegsorientierten) Karrierewegen für pädagogische Fachkräfte. Der Deutsche Verein ergänzt diese Perspektive in seiner Stellungnahme zur Gesamtstrategie Fachkräfte: Funktionsstellen sind notwendig für die Professionalisierung und Differenzierung der Aufgabenbereiche in Kitas – horizontal-fachspezifisch (Spezialisierung) wie vertikal-aufstiegsorientiert (Leitung, Fachberatung). Eine Funktionsstelle ist demnach eine formalisierte Rolle mit spezifischen Aufgaben und Qualifikationsanforderungen innerhalb einer Kita, die eine Fachkraft gezielt übernimmt – mit entsprechender Freistellung und fachlicher Begleitung.

Die im Gesetzentwurf angelegten Funktionsstellen zielen vor allem auch auf ein beratendes Unterstützungssystem (PQB; Sprachfachberatungen und DigitalCoaches).

Aufgrund der geringen finanziellen Ausstattung der Funktionsstellenpauschale empfiehlt der Paritätische in Bayern eine Trennung von Funktionsstellen innerhalb der Einrichtung nach obiger Definition und einem externen Unterstützungssystem. Zur Schaffung von Funktionsstellen innerhalb der Einrichtungen empfiehlt sich eine eigene Finanzierungssäule. **Der Erhalt der Unterstützungsstrukturen muss prioritär sein, da diese wirkungsvoll Qualitätsentwicklungen anstoßen und begleiten.**

4. Verstetigung Mini-Kitas und Landkindergartenregelung

Die Überführung der Mini-Kitas ins BayKiBiG wird begrüßt.

Für Landkindergärten ist der Art. 20 (Qualitätsbonus, Teamkräfte etc.) ausdrücklich ausgenommen. Dies bedeutet, dass diese Einrichtungen nicht vom Qualitätsbonus und der Teamkräfteförderung profitieren – was insbesondere vor dem Hintergrund der Umschichtung des Elternbeitragszuschusses problematisch ist. Die Förderausnahmen für Landkindergärten sind zu überprüfen. Der Qualitätsbonus und die Teamkräfteförderung müssen auch für diese Einrichtungen gelten, um eine strukturelle Benachteiligung zu vermeiden.

Die Situation der Netz-für-Kinder-Einrichtungen wird gleichzeitig zusätzlich geschwächt, da sie in dieser Regelungsform künftig weder Qualitätsbonus noch Teamkräfte erhalten. Bisher konnten diese Einrichtungen vom Personalbonus profitieren.

5. Inklusion und Kinder mit Behinderung

Die Vereinfachung der Anwendbarkeit des erhöhten Gewichtungsfaktors 4,5 für Kinder mit Behinderung wird vom Paritätischen Landesverband Bayern ausdrücklich unterstützt. Diese Änderung stellt eine wichtige Erleichterung für Träger inklusiver Einrichtungen dar und reduziert den Beratungs- und Prüfungsaufwand der Bewilligungsstellen erheblich. Inklusion und Chancengerechtigkeit müssen sich in der Förderstruktur abbilden.

Die Verlagerung der Gewichtungsfaktoren in die AVBayKiBiG wird jedoch kritisch gesehen. Mit dieser Verschiebung geht die Befürchtung einher, dass diese künftig weniger dauerhaft verankert sind leichter verändert werden könnten.

Der Paritätische in Bayern setzt sich nachdrücklich für eine **echte inklusive Kindertagesbetreuung** ein. Die bisherigen Regelungen zur Förderung von Kindern mit Behinderung in Regeleinrichtungen sind weiterhin nicht ausreichend, um eine gelingende Inklusion strukturell abzusichern.

6. Landeselternbeirat

Der Wegfall des Vorschlagsrechts der Verbände für den Landeselternbeirat (LEB) schwächt die strukturierte Beteiligung der Trägerlandschaft. Es ist sicherzustellen, dass die Trägervielfalt nach wie vor in der Auswahl berücksichtigt wird. Zudem sollte der Austausch zwischen LEB und Trägervertretern strukturell sichergestellt werden.

7. Entbürokratisierung – Anspruch und Wirklichkeit

Das erklärte Ziel der Entbürokratisierung wird vom Paritätischen in Bayern ausdrücklich unterstützt. Träger und Einrichtungen sind heute mit einem enormen Dokumentations-, Nachweis- und Berichtswesen belastet, das in keinem vertretbaren Verhältnis zum pädagogischen Nutzen steht.

Die Überführung der neuen Förderstruktur in KiBiG.web wird vom Paritätischen in Bayern grundsätzlich unterstützt. Digitalisierung kann Verwaltungsabläufe effizienter gestalten und Transparenz erhöhen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das Staatsministerium **ausreichende Schulungs- und Unterstützungsangebote** bereitstellt, insbesondere für kleinere Träger, die über eingeschränkte personelle und technische Kapazitäten verfügen. Die technische Umsetzung des Systems muss **praxistauglich, nutzerfreundlich und barrierefrei** gestaltet sein.

Alle neuen Regelungen müssen einem konsequenten Bürokratie-Check unterzogen werden. Die Digitalisierung der Abrechnungs- und Nachweisverfahren muss beschleunigt und flächendeckend umgesetzt werden. Dabei sind praxistaugliche Lösungen zu entwickeln, die auch kleinere Träger ohne umfangreiche Verwaltungsstrukturen bewältigen können.

8. Fehlende Regelungen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung

Der Gesetzentwurf adressiert die **Fachkräftesituation** nur unzureichend.

Die Reform muss flankierende Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

- Verbesserte Ausbildungsbedingungen und -vergütungen
- Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- **Entlastung des pädagogischen Personals:** Regelungen zum Umgang mit Krankheitsausfällen, zum Anstellungsschlüssel und zur tatsächlichen Entlastung des pädagogischen Personals fehlen im Entwurf vollständig und müssen nachgebessert werden.

9. Demografischer Wandel und Einrichtungssicherung

Der Rückgang der Kinderzahlen infolge des demografischen Wandels stellt viele Einrichtungen vor existenzielle Herausforderungen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine ausreichenden Regelungen, die verhindern, dass Einrichtungen allein aufgrund sinkender Belegungszahlen in finanzielle Not geraten oder schließen müssen. Die Landkindergartenregelung in ihrer aktuellen Entwurfsfassung kann dem aufgrund der beschriebenen Schwächen nicht Rechnung tragen.

Eine rein belegungsabhängige Förderlogik führt in Regionen mit rückläufigen Kinderzahlen zu einem Teufelskreis: Sinkende Förderung zwingt zur Schließung, die wiederum die Versorgungsinfrastruktur langfristig zerstört – auch für Phasen, in denen die Kinderzahlen wieder steigen. Dies betrifft insbesondere kleine Einrichtungen und solche in strukturschwachen Regionen.

Die Fördersystematik muss um **Struktursicherungskomponenten** ergänzt werden, die Einrichtungen in Regionen mit demografisch bedingtem Belegungsrückgang stabilisieren. Hierbei sind insbesondere regionale Ausgleichsmechanismen zu prüfen.

Fazit: Abschließende Zusammenfassung der zentralen Kritikpunkte

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Bayern e. V. sieht in dem vorliegenden Reformentwurf wichtige Ansätze, die jedoch in ihrer Gesamtwirkung nicht ausreichen, um die strukturellen Finanzierungsprobleme der Kindertagesbetreuung in Bayern zu lösen. Die Reform bleibt in ihrer aktuellen Entwurfsfassung hinter den Erwartungen der Träger zurück. Wir fassen unsere übergreifenden Forderungen zusammen:

- **Echte Mehrfinanzierung:** Die Betriebskostenfinanzierung muss substanziell und dauerhaft erhöht werden. Der Basiswert muss alle relevanten Kostentreiber abbilden, einschließlich Sach- und Energiekosten. Der Qualitätsbonus muss ab 2030 dynamisiert werden.
- **Planungssicherheit:** Kernelemente der Förderung dürfen nicht von jährlichen Haushaltsentscheidungen abhängen, sondern müssen gesetzlich garantiert sein (Qualitätsbonus, Teamkräfte).

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. ist im bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DEBYLT0118 eingetragen.

- **Schutz kleiner und mittlerer Einrichtungen:** Die Reform darf nicht dazu führen, dass kleine Träger und Einrichtungen strukturell geschwächt werden und mittelfristig schließen müssen.
- **Demografischer Wandel:** Der Rückgang der Kinderzahlen infolge des demografischen Wandels muss in der Fördersystematik berücksichtigt werden – Einrichtungen dürfen nicht allein aufgrund sinkender Belegungszahlen in finanzielle Not geraten.
- **Mitsprache der freien Träger:** Bei allen Entscheidungen über die Mittelverwendung auf kommunaler Ebene (insbesondere Funktionspauschale) ist die strukturierte Beteiligung der freien Träger verbindlich zu regeln.
- **Schaffung echter Funktionsstellen und Sicherung der Unterstützungssysteme:** Die Abschaffung der bisherigen Sprachfachberatungsstruktur gefährdet bspw. die Sprachentwicklung der Kinder. Unterstützungssysteme müssen in einer landesweiten Steuerung erhalten bleiben. Zugleich bietet der Gesetzentwurf mit Schaffung von Funktionsstellen eine echte Chance, wenn ausreichend Mittel hinterlegt werden, sozialräumlich bedarfsgerecht Ressourcen in die Einrichtungen vor Ort zu geben – wie Sprachfachkräfte, Inklusionsfachkräfte oder Kitasozialarbeit. Hierfür müssen aber zwingend tragfähige Steuerungsmechanismen entwickelt werden.

Eine zukunftsfähige Kindertagesbetreuung in Bayern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie gelingt nur, wenn Staat, Kommunen und freie Träger auf Augenhöhe zusammenarbeiten und die Rahmenbedingungen so gestalten, dass Kinder bestmöglich gefördert werden und Familien die Unterstützung erhalten, die sie benötigen.

Der Paritätische in Bayern steht der Bayerischen Staatsregierung als konstruktiver Partner bei der Weiterentwicklung des BayKiBiG zur Verfügung. Wir sind bereit, die notwendigen Gespräche zu den aufgeworfenen Punkten aktiv mitzugestalten und gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen



Margit Berndl
Vorstand Verbands- und Sozialpolitik

Anhang:

Beispielrechnungen zu Auswirkungen der Umschichtungen für kleiner Einrichtungen

Die Beispielrechnungen beziehen sich ausschließlich auf die Veränderten Förderpositionen/Summen die mit der Umschichtung der Mittel wirksam (Qualitätsbonus, Personalbonus/Teamkräfte, Elternbeitragszuschuss) werden – die reguläre auf dem Basiswert basierende Förderung ist nicht einbezogen.

Beispiel 1: Kleiner Träger mit Krippe und Kindergarten (36 Plätze)

Bisher wurde über den Personalbonus eine Hauswirtschaftskraft mit 25 Wochenstunden (25.000 €/Jahr) beschäftigt.

Ab 2027 mit der Teamkräftepauschale: $36 \text{ Plätze} \times 367,95 \text{ €} = \mathbf{13.246 \text{ €}}$

Ergebnis: Der Träger muss entweder das Verpflegungsentgelt deutlich erhöhen oder die Hauswirtschaftskraft auf ca. die Hälfte der bisherigen Wochenstunden reduzieren.

Beispiel 3: kleiner Kindergarten mit 20 Kindern // Plätze: 20

Gesamtförderung im Vergleich:

Position	2026	2027
Qualitätsbonus	16.107,40€	41.666,13€
Elternbeitragszuschuss	24.000,00 €	0
Personalbonus	25.000,00€	0
Teamkräfte	0€	7.359,00 €
Gesamt	65.107,40€	49.025,13€

→ **Differenz: 16.082,27 €**

Ergebnis: Trotz deutlicher Erhöhung des Qualitätsbonus (+25.558,73 €) ergibt sich durch den Wegfall von Elternbeitragszuschuss (24.000 €) und Personalbonus (25.000 €) ein **Gesamtförderrückgang von 16.082,27€** gegenüber 2026. Dies verdeutlicht exemplarisch, dass die Umschichtung bestehender Mittel für viele mittlere Einrichtungen keine Nettoverbesserung darstellt. Bleibt Personalbonus/Teamkraftförderung aus, zeichnet sich das Bild anders. Hier wird deutlich, dass die Teamkraftförderung einer Nachbesserung bedarf.

Beispiel 2: Kleine Eltern-Initiative (38 Plätze)

Position	Referenz 2026	2027	2028
Personalbonus bisher (25 Wochenstd.)	25.000 €	0	0
Teamkräfteförderung ab 2027		14.350 €	20.200 €
Mehreinnahmen Qualitätsbonus		+ 49.000 €	+ 67.000 €
Wegfall Elternbeitragszuschuss (23 Kinder)	27.600 €		
Netto-Mehreinnahmen		10.750 €	34.600 €

Ergebnis: Der bisherige Personalbonus wurde eingesetzt, um zusätzliches pädagogisches Personal zu finanzieren. Die Mehrkosten für die Sicherung dieses Personals werden den Aufwuchs durch den Qualitätsbonus voraussichtlich aufzehren. Die Einrichtung gerät in ein strukturelles Finanzierungsdefizit, sofern keine Anpassungen bei Elternbeiträgen oder Personalumfang vorgenommen werden.

Beispiel 4: Hort mit 12 Kindern (wovon 4 Kinder den Faktor 4,5 haben) / Plätze: 15

Position	2026	2027
Qualitätsbonus	9.025,24 €	23.346,20 €
Elternbeitragszuschuss	0 €	0
Personalbonus	0 €	0
Teamkräfte	0 €	5.519,25 €
Gesamt	9.025,24 €	28.865,45 €

Ergebnis: Der Hort profitiert durch den deutlich erhöhten Qualitätsbonus erheblich, vor allem aufgrund des hohen Anteils an Kindern mit Behinderung (Gewichtungsfaktor 4,5). Dieser Effekt ist jedoch stark einrichtungsabhängig und nicht repräsentativ für kleine Horte ohne Förderschwerpunkt.

Träger hat einen 100%igen Defizitvertrag mit der Stadt – Finanzielle Erleichterung kommt also der Kommune zu Gute und der Defizitvertrag muss bzgl. weiterer Kosten für Teamkräfte angepasst werden – Bürokratischer Aufwand verlagert sich.